

Hinweise zur Fahrkostenerstattung im Praxissemester der CAU Kiel

1. Erstattungsgrundsätze

- Erstattet werden die Kosten für Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hochschulort (Kiel) und dem Ort der „Praktikumsschule“
- Erstattet werden nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und notwendig waren
D. h., wenn Sie von einem anderen Ort, z. B. dem Wohnsitz Ihrer Eltern, der näher zur „Praktikumsschule“ liegt als die CAU, zur Praktikumsschule gefahren sind und die Kosten niedriger ausfallen, als bei einer (fiktiven) Anreise aus Kiel, dann werden nur die tatsächlich entstandenen, niedrigeren Kosten ersetzt.
- Erstattet werden nur Kosten für Fahrten innerhalb des Landes Schleswig-Holsteins
D. h., Fahrten von und nach Hamburg oder Niedersachsen werden nur ab der/bis zur Landesgrenze erstattet. Im ÖPNV bis zur ersten Station hinter der Landesgrenze.
- Erstattungshöchstgrenze ist im Regelfall der jeweils günstigste ÖPNV-Tarif, der sich aus der günstigsten Kombination von Monatskarte, Wochenkarte und Einzelfahrschein ergibt.
Maßgebend ist hier der Preisberater des HAFAS-Routenplaners der Landesweiten Verkehrsgemeinschaft mbH, LVS Schleswig-Holstein unter <http://nah.sh.hafas.de>.
- Bei Nutzung eines privaten PKW wird ein Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 Cent je Kilometer der kürzesten Strecke gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf die Höhe des jeweils günstigsten ÖPNV-Tarif (s. o.) begrenzt.
- Bei einer Fahrtdauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als eineinhalb Stunden je Strecke, wird für Fahrten mit dem privaten PKW ein Zuschuss für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 Cent je Kilometer der kürzesten Strecke gewährt. Eine Deckelung durch den günstigsten ÖPNV-Tarif gibt es in diesem Fall nicht.
Die Fahrtdauer ist in diesen Fällen mit einem Ausdruck der Verbindung nachzuweisen
- Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn die Praktikumsschule im Geltungsbereich des örtlichen Semestertickets liegt.
- Weitere Erstattungen, insbesondere für zusätzliche Unterkunftskosten oder Verdienstaussfall für den Zeitraum des Praxissemesters, sind ausgeschlossen.

2. Antragsgrundsätze

- Eine Abrechnung und Erstattung ist erst nach Abschluss des Praxissemesters möglich.
- Die Fahrkostenerstattung muss innerhalb von sechs Monaten (Ausschlussfrist) nach Beendigung des Praxissemesters schriftlich beantragt werden.
- Der Antrag muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen.

- Dem Antrag sind zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten die jeweiligen Fahrkarten beizulegen. Fahrten mit dem privaten PKW zur Praktikumsschule sind glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt mit der Unterschrift, mit der die Antragstellerin/der Antragsteller an Eides statt die Richtigkeit der Angaben versichert.

- Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit der Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben.

3. Hinweise zum Antragsformular

- Unter der `Privatadresse´ ist die Adresse anzugeben, von der aus die Fahrt zur Praktikumsschule angetreten wurde und zu der die Rückkehr erfolgte.
- Im Antragsformular ist für jeden Werktag im Praktikumssemester anzugeben, ob die Studienleistungen an der Praktikumsschule, am IQSH oder an der CAU Kiel erbracht wurden. Krankheitsbedingte Fehltage sind ebenfalls anzugeben.

4. Abgabe der vollständigen Unterlagen:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Zentrum für Lehrerbildung
Geschäftszimmer
Birte Fahrenbach
Leibnizstraße 3
24118 Kiel

Tel.: (0431) 880-1028
Fax: (0431) 880-2959
e-mail: geschaefzimmer@zfl.uni-kiel.de